

# Auszüge aus dem Schulgesetzes für Groß-Berlin 1948

## Präambel

### ***Die Berliner Einheitsschule***

Das Berliner Schulgesetz ist nach langem geistigen Ringen aller fortschrittlichen Kräfte unserer Heimat Wirklichkeit geworden.

Dieses Einheitsschulgesetz ist eine revolutionäre Tat. Die Durchführung des Gesetzes ist Voraussetzung für die geistige und weltanschauliche Erneuerung unseres Volkes. Jeder Pädagoge und Erzieher muß sich innerlich verpflichtet fühlen, den hohen Gedanken der sozialen Gerechtigkeit und demokratischen Freiheit zu verwirklichen.

Soziale Gerechtigkeit! Schulgeld-, Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen beseitigen die Bildungsvorrechte der Vergangenheit. Kein Almosen! Schulgeldfreiheit ist allgemeines Recht. Jeder Schüler hat gesetzlichen Anspruch auf Förderung. Eignung und Bildungswille allein entscheiden. Alle Kinder und Jugendlichen besuchen eine Schule, die Einheitsschule. Kein Nebeneinander der verschiedenen Schularten als Ausdruck der verschiedenen Volksschichten. Lehrer und Eltern vereinigen sich zu erzieherischer Lebenshilfe an der Jugend. Schüler selbstverwaltung, Elternausschüsse, gemeinsame Erziehung beider Geschlechter sind charakteristische Merkmale der neuen Schulgemeinschaft.

Sie nimmt das Kind nach dem freiwilligen Besuch des Kindergartens mit 6 Jahren auf und entläßt den Jugendlichen mit 18 Jahren in das Berufsleben oder in das Fach- und Hochschulstudium. Die Entwicklung aller Anlagen und Fähigkeiten der Schüler ist gewährleistet durch den vierjährigen „praktischen Zweig“ (Berufsfindungsjahr, dann Berufsschule oder Berufsfachschule) und den ebenfalls vierjährigen „wissenschaftlichen Zweig“ (früher höhere Schule). Beide Zweige bilden die Oberstufe, die sich nach dem 8. Schuljahr auf der Grundstufe aufbaut. Der praktische Zweig steht gleichwertig neben dem wissenschaftlichen, die wissenschaftliche Begabung in gleicher Wertgeltung neben der praktischen. Die neue Einheitsschule wird das Bildungsniveau nicht senken, sondern heben; im praktischen Zweig

- durch die Verwirklichung des Gedankens der Berufsfindung im 9. Schuljahr,
- durch die Erweiterung des Berufsschulunterrichtes auf mindestens 12 Wochenstunden,
- durch weiteren Ausbau der wahlfreien Lehrgänge, der Aufbaukurse und der Berufsfachschule,
- durch die Betonung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer und den Werkunterricht in Kursen,
- durch Einrichtung einer ganzwöchigen Schule für arbeitslose Jugendliche;

im wissenschaftlichen Zweig

- durch eine zuverlässige Auslese für die geistigen Berufe - Erprobung der Eignung in Kern- und Kursfächern vom 7. Schuljahr an - ,
- durch eine weitgehende Aufgliederung des Lehrgutes im 9. bis 12. Schuljahr (elastische Ausgestaltung der Oberstufe).

Der Bildungsweg über den praktischen Zweig führt zur Fachschule und auch zur Hochschule.

(...) Die Erziehung unserer Jugend in der Einheitsschule ist die Voraussetzung für die Neugestaltung des deutschen Gemeinschaftslebens und für die Verständigung mit anderen Völkern. Ein Jahrhundert lang hat die fortschrittliche Lehrerschaft um die Einheitsschule gekämpft, Berlin stand stets im schulpolitischen Kampf in vorderster Linie.

Es liegt bei den Lehrern, Eltern und Schülern Berlins, die Idee der Einheitsschule in die Tat umzusetzen.

(...)

4

Das Schul- und Unterrichtswesen Groß-Berlins umfaßt in einem einheitlichen Aufbau den Schulkindergarten, die in sich gegliederte zwölfjährige Einheitsschule, die Fachschulen und die Hochschulen mit Ausnahme derjenigen, die zonalen Charakter haben.

20

1. Die Einheitsschule gliedert sich in zwölf aufsteigende Klassen. Ihr Aufbau hat von unten herauf organisch zu erfolgen.
2. In den ersten vier Klassen wird der Unterricht im wesentlichen ohne fachliche Gliederung als ein von der Heimatkunde ausgehender Gesamtunterricht erteilt. Von der fünften Klasse an findet eine Fächerung des Unterrichts statt. Außerdem beginnt hier der Unterricht in einer lebenden Fremdsprache nach freier Wahl.
3. Mit der siebenten Klasse beginnt für alle Schüler eine Gliederung des Unterrichts in einen gemeinsamen Kernunterricht und in wahlfreie Kurse, die u. a. auch die Möglichkeit zur Erlernung einer zweiten Fremdsprache, z. B. des Lateinischen, bieten.
4. Schüler, deren Begabung und Bildungswille später hervortritt, erhalten nach dem achten Schuljahr die Möglichkeit, durch Aufbaukurse den Anschluß an die weiterführende Schulbildung zu finden.
5. Die Wahl der Kurse, der weiteren Fortbildung oder des Berufes soll von den Wünschen der Schüler und der Eltern sowie von der Ansicht des Klassenlehrers und des Schulleiters abhängen.
6. Die Klassen der beiden Zweige der 12jährigen Einheitsschule (9. bis 12. Schuljahr) sind grundsätzlich in ein und demselben Gebäude unterzubringen und vom gleichen Lehrpersonal gemeinsam zu unterrichten, sofern die Fächer sich zum gemeinsamen Unterricht eignen.

Insbesondere ist das demokratische Empfinden zu entwickeln durch gemeinsamen Unterricht in Gegenwartskunde des In- und Auslandes. Durch Zusammenarbeit in der Schülerselbstverwaltung, durch Elternausschüsse, durch kulturelle und sportliche Tätigkeit und durch das Sozialleben der Schule wird der Gemeinschaftsgeist gefördert.

21

1. Im Unterricht derjenigen Schüler, die in einen praktischen Beruf übergehen, wird im neunten Schuljahr neben der allgemeinen Menschenbildung die Aufgabe der Berufsfindung besonders betont.
2. An dieses Schuljahr schließt sich der dreijährige Besuch einer Berufsschule, die als Ergänzung einer praktischen Lehre oder Berufsausübung ihren Unterricht an zwei Tagen jeder Woche mit mindestens zwölf Stunden erteilt.

22

1. Diejenigen Schüler, die in einen wissenschaftlichen Beruf übergehen, werden vom neunten Schuljahr an im wissenschaftlichen Zweig der Einheitsschule zusammengefaßt. Auch dieser Unterricht gliedert sich in Kernunterricht und Kurse, die eine Ausbildung in naturwissenschaftlicher, neu-sprachlicher und humanistischer Richtung ermöglichen.

2. Erfolgreiche Teilnahme am Unterricht bis zur zwölften Klasse führt zur Hochschulreife.

(...)